

LAGEPLAN

zur Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil am Ende der Straße „Auf Schalkenfeld“ in Riegelsberg, Gemeindebezirk Riegelsberg

Planzeichenerläuterungen gem. Anlage zur PlanzV 90 vom 18.12.1990

Grenze des Geltungsbereiches

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 4 BauGB

WA allgemeines Wohngebiet

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

1. Hinweis des *Ministeriums für Umwelt* vom 02.12.2003,
Az.: C/1 – 1379/03 Pr

Mit der Satzung werden Außenbereichsflächen einer baulichen Entwicklung zugeführt. Insofern sind die abwägungsrelevanten Belange der §§ 1 und 1a BauGB zu beachten (§ 34 Abs. 4 Satz 5 BauGB).

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nach einem anerkannten Verfahren (Musler) zu bewerten und in dem überplanten Bereich auszugleichen.

Dies wird durch eine Auflage im Bauschein im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gesichert.

2. Hinweis des *Ministeriums für Inneres und Sport* vom 10.12.2003
Az.: B 4- 6252.3/03

„....nach Auswertung der hier vorliegenden Unterlagen ist im o.a. Planungsbereich nicht mit Fundmunition zu rechnen. Trotzdem bitte ich, die Bauarbeiten mit der nötigen Vorsicht durchzuführen zu lassen, da vergrabene Munition durch die Luftbilder nicht festgestellt werden kann.“

3. Hinweis des *Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz* v. 08.01.04
Az.: VIII 3110/4/03-SB/R

Die oben genannte Maßnahme liegt innerhalb der ehemaligen Eisenerzkonzession „Geislautern“. „Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob in diesem Bereich Bergbau umgegangen ist. Wir empfehlen daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen.“

4. In ca. 160 m Entfernung von der in Rede stehenden Fläche liegt in östlicher Richtung eine genehmigte Schießsportanlage der Sportschützen Riegelsberg e.V.

Auf Empfehlung des *Landesamtes für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz (LVGA)* vom 15.01.2004, Az.: E3/Wg/Ho/U-95425, wird folgende Festsetzung getroffen:

In den Wohnräumen auf der östlichen Gebäudeseite, die zur Schießanlage liegen, sind Schallschutzfenster in Schallschutzklasse 3 (Schalldämm-Maß mindestens 35 dB(A)) einzubauen.

Aufgestellt:

Riegelsberg, den 17. Februar 2004

Für die Gemeinde Riegelsberg

Der Bürgermeister

Lothar Ringle
Lothar Ringle



Gemeindebauamt

Klaus Schneider
K.-E. Schneider, Dipl.-Ing.